



# Bedingungen Verwarentgelte für Guthaben von Geschäfts- und Firmenkunden

Stand: 07/2022

## 1. Verwarentgelt und Freibetrag

(1) Für die Verwahrung von Einlagen auf Business Konten („Verwahrtguthaben“) zahlt der Kunde der Bank pro Konto ein variables Entgelt, dessen Höhe sich nach dem aktuellen „Satz der Einlagefazilität“ bemisst („Verwarentgelt“).

(2) Die Bank kann dem Kunden dabei einen separat zu vereinbarenden Freibetrag pro Konto einräumen, für den sie kein Verwarentgelt berechnet.

## 2. Berechnung des Verwarentgelts

(1) Maßgeblich für die Berechnung des Verwahrtguthabens ist der jeweils fehlerfrei ermittelte Tagesendsaldo. In den Tagesendsaldo gehen alle bis zum Ende des jeweiligen Tages entsprechend den Regelungen zur Wertstellung valuierten Kontobewegungen ein.

Kontobewegungen, die die Bank im Nachhinein – weil fehlerhaft – korrigiert oder storniert, bleiben bei der Ermittlung des Verwarentgeltes außer Betracht.

(2) Der Monat wird mit 30 Tagen, das Jahr mit 360 Tagen gerechnet.

(3) Die Bank berechnet das Verwarentgelt auf das den jeweiligen Freibetrag des Kontos übersteigende Verwahrtguthaben nachträglich. Das Verwarentgelt wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

(4) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, wird das jeweils angefallene Verwarentgelt bei einem in laufender Rechnung geführten Konto mit Erteilung des nächsten Rechnungsabschlusses fällig, im Rechnungsabschluss des Kontos ausgewiesen und dem Konto belastet.

(5) Verzichtet die Bank vorübergehend ganz oder teilweise auf die Erhebung des Verwarentgelts, so begründet dies keinen Anspruch auf einen solchen Verzicht auch in der Zukunft.

## 3. Zukünftige Anpassungen des Verwarentgelts

Verändert sich der Satz der Einlagefazilität wird die Bank den Vertragszins wie nachfolgend beschrieben anpassen:

(1) Erhöht oder verringert sich der Satz der Einlagefazilität gegenüber dem bisherigen Satz der Einlagefazilität z.B. um 0,25 % p. a. Prozent, wird die Bank den Vertragszins genau um diese Veränderung anpassen. Ausgangsbasis für jede weitere Anpassung nach dieser Methodik ist derjenige Satz der Einlagefazilität, welcher der jeweils letzten Vertragszinsänderung zugrunde lag.

Die nach vorstehenden Regelungen möglichen Zinsanpassungen wird die Bank nach Verkündung der Änderung des Satzes der Einlagefazilität durch die Europäische Zentralbank zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens vornehmen.

(2) Zur Klarstellung sei festgestellt, dass für den Fall eines rechnerischen Vertragszinses größer bzw. gleich 0 %, die Regelungen dieser Vereinbarung keine Anwendung finden.

(3) Der aktuelle „Satz der Einlagefazilität“ (deposit facility) ist der auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank ([www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu)) veröffentlichte und in der Tagespresse sowie in den Monats- und Jahresberichten der Deutschen Bundesbank bekannt gegebene Satz der Einlagefazilität der Europäischen Zentralbank.

## 4. Kündigung

Sowohl der Kunde als auch die Bank können diese Vereinbarung mit einer Frist von dreißig (30) Tagen kündigen.

## 5. Sonstiges

(1) Erfolgt die Verwahrung des Guthabens auf einem Girokonto, bleibt die Pflicht des Kunden zur Zahlung eines etwa für die Kontoführung mit ihm vereinbarten Kontoführungsentgeltes durch diese Verwahrvereinbarung unberührt.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Sonderbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollte eine Lücke gegeben sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

(3) Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Recht. Gerichtsort ist Frankfurt am Main.